

# Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
"Tageblatt", Riesa.

**Amtsblatt**

Verlagsnummer  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 186.

Sonnabend, 12. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf., Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 vom heiligen Grundbesitz (7 Seiten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligte Stabatt erläßt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

## Bekanntmachung, die Anzeige von Hülsenfrüchten betreffend.

Für die nach §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesrats über Hülsenfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 846) zu erstattenden Anzeigen wird von der Reichshülsenfruchtstelle ein einheitliches Formular ausgegeben und den Kommunalverbänden unmittelbar übersandt werden. Die Kommunalverbände haben das Erforderliche wegen der Ausgabe der Formulare an die Anzeigepflichtigen zu veranlassen.

Dresden, den 9. August 1916. 20 a II B IV 3762

Ministerium des Innern.

Auf Anordnung des Königl. stellvertretenden Generalkommandos XII sollen die zurückgestellten Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und ältere, sowie alle garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Wehrpflichtigen, die vom Königl. Bezirkskommando Großenhain Stellungsbefehl zur ärztlichen Untersuchung erhalten, wieder mit gemustert werden.

Zu diesem Zwecke findet die Musterung und Aushebung wie folgt statt:

In Riesa im Hotel zum Stern  
am Montag, den 21. August d. J., vorm. 8 Uhr  
die Mannschaften aus Gröbba.

Am Dienstag, den 22. August d. J., vorm. 8 Uhr  
die Mannschaften aus Roberßen, Forberge, Glaubitz, Egeritz und Langenberg, Gostewitz, Gröbba, Gröbba, Heyde, Zahntshausen, Kleinrebnitz, Koblitz, Leska, Leutenitz und Lichtentzsch.  
Am Mittwoch, den 23. August d. J., vorm. 8 Uhr  
die Mannschaften aus Marklitz, Meißthauer, Mergendorf, Mersdorf, Moritz, Nitzsch, Riesa, Raunwalde, Rindlich, Relsitz, Wahrenz, Rausitz, Röscha, Roppitz, Rausitz und Bromnitz.

Am Donnerstag, den 24. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften aus Kobowitz, Reppitz, Röderau, Spangenberg, Schweinsfurt, Streumen, Tiefenan, Weida, Wilsdorf, Wittmann, Schmitz und einige gediente und ungediente Leute aus Riesa.

Am Freitag, den 25. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften des Jahrganges 1897 und einige gediente und ungediente Leute aus der Stadt Riesa.

Am Sonnabend, den 26. August d. J., vorm. 8 Uhr

die Mannschaften der Jahrgänge 1896, 1895, 1894 und ältere Jahrgänge aus der Stadt Riesa.

Die zu musternden Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895 und 1894 haben sich bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes (Stadttrat, Gem.-Vorst.) unter Vorlegung ihres Musterungsausweises zur Musterungstermin anzuwenden und zu dem für ihren Aufenthaltsort angelegten Musterungstermin an dem angegebenen Stellungsort **pünktlich**, sowie in **reinem, nüchternem** Zustande zu erscheinen.

Wer zu spät, angetrunken oder untauber vor der Kommission erscheint, oder die Ordnung und Ruhe im Musterungslokale stört, wird mit einer, hiermit angedrohten, sofort vollstreckbaren Ordnungsbüße von einem Tage Haft bestraft.

In Fällen, in denen die persönliche Stellung eines Mannes **krankheitshalber** unzulässig ist, sind zur Entschuldigung des Ausbleibens ärztliche Zeugnisse, die, sofern nicht von einem bemannten Arzt ausgestellt sind, von der Ortsbehörde zu beglaubigen sind, beizubringen.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts-, Polizei-, Armen- und Zuspätsch) beizubringen.

Die Ortsbehörden haben die Mannschaften der Jahrgänge 1897, 1896, 1895, 1894 und 1893 zum Musterungstermin zu laden und dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren Musterungsausweis im Musterungstermin mitbringen. Alle übrigen Mannschaften, soweit sie unter Kontrolle des Bezirkskommandos stehen, erhalten von dieser Stelle Stellungsbefehl zum Musterungstermin. Auch diese Mannschaften haben ihre Militärpapiere im Musterungstermin mitzubringen. Diesbezügliche Anfragen sind an das Königl. Bezirkskommando Großenhain zu richten.

Diejenigen Personen, welche den Berechtigungschein für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst oder Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst besitzen, haben diese Unterlagen ebenfalls im Musterungstermin der Ersatzkommission mit vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse von den zurückgestellten Mannschaften sind sofort durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung unter Vorlegung etwaiger weiterer Unterlagen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

Wer zur See gefahren ist, hat dies im Musterungstermin zu melden. Das Seefahrtsbuch ist mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister des, deren Abgeordneten und die Herren Gemeindevorstände derjenigen Orte, aus welchen Mannschaften zum Musterungstermin sich stellen, haben sämtlich zu erscheinen.

Großenhain, den 10. Aug. 1916.

772 d D.

Der Zivilvorstehende  
der Königl. Ersatzkommission Großenhain.

Das Einammeln von Weizenbeeren im Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, mit Ausnahme der Staatsforstreviere, ist vom 15. August laufenden Jahres ab gestattet.

Beim Einammeln alles Verbotenes ist die Verwendung von Sämen auch fernerhin verboten. Im übrigen ist etwaigen besonderen Anordnungen der Waldbesitzer genau nachzugehen.

Großenhain, den 9. August 1916.

1667 o E.

Königl. Amtshauptmannschaft.

## Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 21. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 766 und der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1916 — No. 181 der Sächsischen Staatszeitung — wird für den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa folgendes bestimmt:

Feinseife und Seifenpulver, die gemäß § 2 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten vom 6. Januar 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 3 und 765) und gemäß § 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1916

(Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 193) nach den Weisungen des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, müssen auf den Stücken beziehungsweise auf den Packungen den Ausdruck „Öl- und Fettpulver“ tragen. Der Ausdruck ist vom Hersteller oder, wenn bei Seifenpulver ein anderer die Ware zum Zwecke der Weiterveräußerung mit Packung verpackt, von diesem vor der Weitergabe anzubringen.

Die Abgabe von Waschmitteln, die aus pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundregeln erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf fünfzig Gramm Feinseife (Toilettenseife, Kranzseife und Kafferseife) sowie zweihundertfünfzig Gramm Seifenpulver nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in Verkehr gebracht werden, mit Ausnahme der K. A.-Seife, ist das unter Einschluß der Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der angegebenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht an. Dagegen ist der Vorausbezug der Mengen für zwei Monate gestattet.

Die Abgabe von Seifenpulver ist unbeschadet der Bestimmungen des § 14 verboten. Die Abgabe von Feinseife und Seifenpulver darf nur gegen Ablieferung des für den laufenden oder nächstfolgenden Monat gültigen, das abzugebende Waschmittel beziehenden Abschnitts der von der zuständigen Ortsbehörde des Wohnortes oder darenüber Aufenthalt ausweisenden Seifenkarte erfolgen. Die Seifenkarte gilt unabhängig vom Orte der Ausgabe an allen Orten des Reichs.

Auf Antrag werden

- für Ärzte, Personen, die berufsmäßig mit Krankheitsserregern arbeiten, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler, Hebammen und Krankenpfleger,
- für mit ansteckender Krankheit behaftete Personen nach entsprechender Bescheinigung seitens des Kreisarztes oder eines von der Ortsbehörde bestimmten Arztes,
- für Krankenhäuser auf die nach dem Jahresdurchschnitt berechnete Kopfzahl der verpflegten Kranken je bis zu vier Zusatzseifenkarten;

II. für unter Tag arbeitende Grubenarbeiter in Kohlenbergwerken, für in gewerblichen Betrieben vor dem Feuer oder mit der Kohlenbewegung ständig beschäftigte Arbeiter und für Schornsteinfeger je bis zu zwei Zusatzseifenkarten;

III. für Kinder im Alter bis zu 18 Monaten je eine Zusatzseifenkarte ausgegeben.

Die Ueberlassung der Seifenkarten zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen als diejenigen, für die sie ausgegeben sind, sowie die Weiterveräußerung von Waschmitteln, die auf Seifenkarten bezogen sind, ist verboten.

Es ist verboten für eine Person an mehreren Orten Seifenkartenausgabe zu beantragen. Zuständig für die Ausgabe ist die Gemeindebehörde des Wohnortes, in den Fällen des § 3 Ia des Gesetzes über die Niederlassung des § 3 Ie des Gesetzes des Krankenwesens. In den Fällen des § 3 II der Wohnort von dem der gewerblichen Tätigkeit vertrieben, so kann die Gemeindebehörde des Ortes der gewerblichen Tätigkeit weitere Seifenkarten nur nach der Feststellung ausgeben, daß solche von der Wohnortsbehörde nicht ausgegeben sind. Von der Ausgabe ist der Wohnortsbehörde Mitteilung zu machen.

Die Verkäufer von Waschmitteln haben die Pflicht, über den Umfang der verkauften Waren Buch zu führen und die vereinbarten Seifenkartenabschnitte zu sammeln, monatlich aufzurechnen und der Gemeindebehörde ihres Niederlassungsortes einzureichen.

Die Versorgung der Barbier- und Friseur mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasier- und Kopfwaschseife erfolgt nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Veredelmacher-Zünfte.

Zur Verwendung zu technischen Zwecken dürfen Waschmittel, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, an technische Betriebe und Gewerbetreibende, insbesondere an Waschanstalten nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette abgegeben werden.

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes können

- für technische Betriebe
- für Gewerbetreibende, insbesondere Waschanstalten, die weniger als 10 Arbeiter beschäftigen, von der Königl. Amtshauptmannschaft, in den Städten Großenhain und Riesa den Stadträten

auf Antrag Seifenausweise ausgestellt werden, gegen deren Vorlegung die notwendige Menge von Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Verkäufer hat die abgegebene Menge auf dem Ausweis unter Bescheinigung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken. Er hat über diese Verkäufe im einzelnen Buch zu führen.

Die Ueberlassung der auf Grund vorstehender Vorschrift ausgestellten Ausweise zum Bezuge von Waschmitteln an andere Personen sowie die Weiterveräußerung der auf die Ausweise bezogenen Waschmittel ist verboten.

Der Vertrieb von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, im Hausverkauf ist verboten.

Die Verwendung von Waschmitteln, die unter Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten oder daraus gewonnenen Ölen und Fettsäuren hergestellt sind, zu Wusch- und Scheuerzwecken ist verboten. Es dürfen daher Seifenausweise nach § 7 weder für Behörden, Anstalten, Schulen und dergleichen noch für Gewerbetriebe zur Verwendung zur Reinigung der Betriebsräume der Arbeiter, Angestellten und dergleichen ausgestellt werden.

Der Ausweis des § 7 ist lediglich auf die betrieblich zu technischen Zwecken nötige Seife zu beschränken.

Im übrigen sind fettlose Waschmittel, wie Tonselze und dergleichen zu verwenden. Bei Abgabe im Einzelhandel an den Selbstverbraucher dürfen die Preise ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe in Packung oder lose erfolgt

Altgummi ist abzugeben im Rathause (Stadtbauamt) 8—1 Uhr.



Werte auf Wiedern größtenteils ein verändertes Aussehen aufweisen gegenüber der Erinnerung, in der sie die Angehörigen vor Augen haben. Schon aus diesem Grunde ist ein einwandfreies Wiedererkennen auf solchen meist schlechten Photographien sehr schwer, wenn nicht ganz unmöglich. Bei dieser Gelegenheit wird auch nochmals darauf hingewiesen, daß die Namen aller in französischer Gefangenenschaft befindlichen deutschen Soldaten dem Zentralnachweisedureau des Kriegsministeriums in Berlin bekannt sind.

In der in die Verlufliste Nr. 216 (ausgegeben am 11. August 1918), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 102, 103, 104, 105, 134, 139, 177, 179, 181, 182; Infanterie-Regimenter Nr. 101, 104, 106, 241; Landwehr-Regimenter Nr. 100, 102; Reserve-Jäger-Bataillon Nr. 13, Jäger-Bataillon Nr. 25, 27; Landwehr-Bataillon Nr. 19; Batterien Nr. 279, 298, 480, 646, 685, 695, 718; Preussische Verluflisten Nr. 597, 698, 599, 600 und Liste Nr. 8 der aus Rußland zurückgeführten preussischen Austauschgefangenen. Bayerische Verlufliste Nr. 237. Württembergische Verluflisten Nr. 436, 437, 438. Kaiserliche Marine, Verlufliste Nr. 85.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte weist darauf hin, daß die Bundesratsverordnung vom 8. November v. J. und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen unverändert in Kraft bleiben. Es ist abgesehen werden soll, muß also nach wie vor der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zum Gewerbe angeboten werden. Zur Vermeidung mit der Bahn bedarf es eines Ausweises der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Am 1. August d. J. ist der Erlaubniszwang für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1918 in Wirksamkeit getreten, die als eine der ersten und einschneidendsten Maßnahmen auf dem Gebiete des Lebensmittelhandels aus der Tätigkeit des Kriegsernährungsamtes hervorgegangen ist. Danach ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln vom 1. August ab an eine behördliche Erlaubnis gebunden, und zwar auch für solche Personen, die schon vor diesem Tage mit den erwähnten Waren Handel getrieben haben. Ohne solche Erlaubnis ist der Handel verboten und strafbar, soweit nicht die Verordnung selbst Ausnahmen enthält. Für die Ueberwachung ist bis zum 1. September 1918 durch eine nachträgliche Verordnung des Reichsstatistikers eine Erleichterung geschaffen, die sich dadurch als notwendig erwies, daß es nicht möglich war, die sämtlichen Anträge bis zum 1. August zu erledigen. Danach darf derjenige, der den Antrag bis zum 1. August bei der Zulassungsstelle eingereicht hat, seinen Handelsbetrieb zunächst ohne Erlaubnis fortsetzen, bis über seinen Antrag entschieden ist, jedoch nicht über den 1. September hinaus. Bis zu diesem Tage müssen alle Anträge erledigt sein. Ein Unterschied zwischen notwendigen und nicht notwendigen Lebensmittel ist in der Verordnung nicht gemacht und würde auch in keiner Weise durchzuführen sein, so daß also auch der Handel mit solchen Lebensmitteln, die mehr oder weniger Genussmittel sind (Kaffee, Nüssen, Schokolade usw.), der Erlaubnispflicht unterliegt. Auch der Handel mit sogenannten diätetischen Nahrungsmitteln (Sonnentafel, Sago, Seemais usw.) ist lizenzenpflichtig. Ferner erstreckt sich die Verordnung auch auf alle diejenigen Erzeugnisse aus denen Lebens- und Futtermittel hergestellt werden; dazu sind auch alle Stoffe zu rechnen, die Lebensmitteln zugesetzt werden, wie Zitronensäure, Weinsäure, Zitronensäure, Puddingpulver, Salz, Gewürze aller Art usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Zersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Biscuits, Zigaretten, Tabak, Konfektionswaren, sowie alle Arten von Süßwaren, wie Bonbons, Schokolade, Nougat, Pralinen, usw. Auch die mannigfachen Arten der sogenannten Ersatzmittel (Zersatz, Kunsthonig usw.) fallen darunter. Ausgenommen sind lediglich solche Genussmittel, die in keiner Weise unter den Begriff „Lebensmittel“ gebracht werden können, wie z. B. Biscuits, Zigaretten, Tabak, Konfektionswaren, sowie alle Arten von Süßwaren, wie Bonbons, Schokolade, Nougat, Pralinen, usw.

Bei der bevorstehenden Regelung der Futtermittelversorgung und Verteilung für das ganze Reichsgebiet ist nach einer Meldung der D. V. L. in Aussicht genommen, den bisher noch zugelassenen Bezug von Futter auf Grund von Bezugsbescheinigungen im allgemeinen aufzugeben. Mit der Inanspruchnahme der Futtermittelversorgung für die Kommunalverbände der Herstellungsbetriebe werden Bezugsbescheinigungen nur noch in Ausnahmefällen in Betracht kommen und die Verbrauchsbescheinigung allgemein auf den Bezug durch die Gemeinde ihres Wohnortes angewiesen sein.

Phosphorsäure-Butterfett wird in Zukunft nach einer Mitteilung der D. V. L. ähnlich wie die Kraftfuttermittel schäffelmäßig an die Kommunalverbände verteilt werden.

Ein wichtiger Tag war der 10. August für den Schokolade. Es müssen von diesem Tage ab nach der Bundesratsverordnung über unantastbares Schokolade alle Schokolade, die nachweislich vor dem 10. Juli 1918 hergestellt sind und den Vorschriften des § 1, Abs. 1, der Bundesrats-Verordnung nicht entsprechen, d. h. deren Abzüge oder Aufsätze ganz oder teilweise oder deren Brandlöcher oder Hintersätze ganz oder zum größeren Teil aus Papier oder aus einem anderen Stoff hergestellt sind, der nicht geeignet ist, Fäulnis zu erzeugen, mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwendeten Stoffe versehen sein. Diese Bezeichnung muß die für die einzelnen Schokolade verwendeten Stoffe angeben, z. B. „Brandlöcher aus Aluolium oder Hintersätze aus Papier“. Das Verschalten und Verkaufen solcher Schokolade ohne die erforderlichen Bezeichnungen, die genau vorgeschrieben sind, ist von dem Datum ab unzulässig!

In einem Vortrag, der kürzlich im Gasthof zu Fischendorf bei Döbeln auf Veranlassung des Elektrizitätsverbandes des Gröden-Raiffand, legte Direktor Hoff in längerer Ausführungen die Gründe dar, die zur Erhöhung des Strompreises geführt haben, bezeichnete als deren wesentliche einen nicht unbeträchtlichen Rückgang der Stromabnahme durch Einberufung vieler Stromverbraucher, Vertagung der Betriebsmaterialien und Abnahme des Verbrauches (insbesondere der Kraft) in der Landwirtschaft und Abgang des Stromverbrauches durch Einführung der neuen Glühlampe, der sog. Ein-Watt-Lampe. Im Anschluß an den Vortrag erläuterte Direktor Hoff noch die neu eingeführten Tarife bez. Preisbestimmungen. Redner empfahl, daß, wer Differenzen in seiner Jahresrechnung zu finden glaubt,

sich jeweils Klärung an die Leitung des Verbandes wenden möchte. An den Vortrag knüpfte sich eine längere Aussprache. — Im übrigen war es nicht uninteressant zu hören, daß das Unternehmen des E. B. Gröden mit 13 Millionen Mark zu Buche steht, die mit sechs Prozent zu verzinsen und zu amortisieren sind.

Gläubig. Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Landsturmann Otto Wendisch vom Inf.-Regt. 101, Sohn des Hausbesizers Bernhard Wendisch hier. Er ist bereits Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Bronze.

Kommunale. Der hiesige Anzeiger berichtet: Das Anschlag der Kirchenglocken gestern mittag kurz vor 1 Uhr löste den Ausbruch eines Feuers. Es brannte auf dem Gelände des Wohnhauses und Schuppen fielen dem Feuer zum Opfer. Was zu retten war, Tiere, Mobiliar usw., wurde schleunigst aus dem Bereich des rasch um sich greifenden Feuers geschafft. Der gesamte Roggen und Weizen war schon eingebracht und ist vernichtet worden. Ueber die Entstehung des Feuers ist bisher nichts Näheres bekannt. Man glaubt, den beiden auf dem Gute beschäftigten Russen die Schuld zu schieben zu sollen, die, wenn auch nicht mit Absicht, so doch durch leichtsinniges Umgehen mit brennender Zigarre oder Zigarette das Unglück herbeigeführt haben könnten. Andererseits wird den Russen nur Gutes nachgesagt und bemerkt, daß man mit ihrer Arbeit sehr zufrieden gewesen sei. Die Existenzursache des Feuers ist jedenfalls unklar. Wie denn auch sei, die Landwirte tun gut, ein scharfes Augenmerk auf ihre Kriegsgelangenheiten zu richten.

Dresden. Auf dem Theaterplatz wurde der schwerhörige pensionierte Steuerbeamte Bruno Claus von einem Straßenbahnzug zu Boden geworfen, so daß er benutzlos und aus einer Kopfverletzung stark blutend, am Boden liegen blieb. Er erholte sich später wieder und vermachte sich mit der Straßenbahn nach seiner Wohnung zu begeben. Dort ist er bald darauf seinen Verletzungen erlegen. — Am 21. August beginnt der für mehrere Wochen berechnete Prozeß gegen den ehemaligen Direktor der Dispositionaldar Bank, Willmann, vor dem Schwurgericht Freiberg. Durch den Konkurs der Dispositionaldar Bank, der seinerzeit allgemeines Aufsehen erregte, wurden sehr viele in hiesige Wirtschaft gezwungen.

Schadhaft. Nach den Erörterungen der Staatsanwaltschaft Wilsdorf kommt der wegen Vorverhaftung hier verhaftete Vergarbeiter Gustav Jentzsch als Mörder der Witwe Mühl in Wilsdorf nicht in Frage. Der Verhaftete hat sein Alibi nachweisen können.

Reinkredit. S. Unsere heimische Blumenfabrikation, die am Anfang des Krieges dadurch schwer geschädigt worden ist, daß der Vertrieb nach dem Auslande aufhörte, kriecht jetzt teilweise wieder, und sehr viele Familien, besonders Frauen, erwerben sich durch diese Industrie ihr tägliches Brot. Leider macht sich der Mangel an männlichen Arbeitskräften empfindlich bemerkbar, obwohl Kriegsverletzte schon wieder eingestellt wurden.

Überlebende. Der falsche Gerichtsvollzieher, der vor einigen Wochen eine hiesige Wirtschaftsbefehlerin um 70 M. prellte, indem er vorgab, beauftragt zu sein, von ihr die Geldstrafe einzulösen, zu der sie kurze Zeit vorher verurteilt worden war, wurde jetzt ermittelt. Der „Gerrichtsvollzieher“ entpuppte sich als ein 43 Jahre alter Reichenbacher Ballast aus Darmstadt bei Ströberg, der sich wegen anderer Verbrechen bereits in Haft befindet.

Zwickau. In den Folgen seiner Unmäßigkeit gestorben ist ein Einwohner in Zwickau. Er übernahm sich damit in den Genuss von Spirituosen, daß er in Verwundung verfiel und an Verblutung starb.

Flauen t. S. Die Frau eines Versicherungsbeamten hatte nach dem Mittagessen einen Eimer heißes Wasser zum Reinigen des Geschirrs zurechtgemacht und beletzte gefesselt. Dabei hatte sie ihr zweijähriges Mädchen an dem Eimer, das sich plötzlich löste und rücklings in den Eimer heißen Wassers fiel. Donnerstag früh starb die arme Kleine an den Folgen.

Verpaig. Auf dem Volkshaus am Grimmaischen Steinweg hatte am Dienstag vormittag eine Kontoristin in geschäftlichem Anzuge den Betrag von 1100 M. in Einhundertmarktscheinen erhoben und dann in einem Briefumschlag verwahrt. Sie ging nach dem Johanniskirche und wieder zurück bis zur Haltestelle der Linie S am Grimmaischen Steinweg. Hier mußte sie zu ihrem Schreck den Verlust des Briefumschlages wahrnehmen. Alles Suchen war umsonst. — Bei der Mutter eines Einjährigfreiwilligen vom Trainbataillon erschien am Dienstag ein Soldat im angeleglichen Anzuge ihres Sohnes. Er gab sich als dessen Vater aus und bat unter dem Vorbehalt, daß sich der Sohn vorstellen müßte, um Ausbühnung von dessen guter Eigentumsuniform, Rock, Hose, Stiefel und Stiefelriemen mit Epochen. Unstandlos wurde dem Wunsch stattgegeben, und der Soldat empfahl sich mit den erhaltenern Sachen. Beim Erblicken des Sohnes in seiner Verfassung stellte sich dann heraus, daß man das Opfer eines Gaunerstreiches geworden war. Der Betrüger ist ein Trainisoldat, der sich seit einigen Tagen von der Truppe fernhält. Er hat sich inzwischen mit dem gleichen Trick noch ein zweites Opfer gefischt. Hier hat man ihm ebenfalls getraut und ihm 15 M. „Schwabronge“ und ein Fahrrad aus-

gehändigt. Bisher konnte der Schwabronge noch nicht gefasst werden.

#### Sammlung von Obstkernen.

Die Möglichkeit, Schale und Mandel der Obstkerne in vollkommener Weise zu trennen, hat den Kriegsausgleich für Obsterzeugung veranlaßt, die Obstkerne zur Stärkung unserer Obsterzeugung in diesem Jahre heranzuziehen. Die Sammlung erstreckt sich auf Kirbische, Zwetschen- und Pfirsichkerne, sowie auf Nektar-, Reineclauden- und Aprikosenkerne. Gleichzeitig wird die Sammlung der Kirbiskerne, die eine Klausur von 10 % bei Versuchen im großen ergaben, mit den Steinobstkernen verbunden. Alle anderen Obstkerne bleiben unberücksichtigt. Die Vaterländischen Frauenvereine haben die Errichtung von Sammelstellen in allen deutschen Gauen übernommen zur Ablieferung der in Schale und Haus gesammelten Obsterkernmengen. Die Kerne selbst sind gewaschen und getrocknet, sowie getrennt nach Arten zu sammeln. Näheres über die Sammlung und Ablieferung wird von den einzelnen Organisationen der Vaterländischen Frauenvereine, sowie vom Kriegsausgleich für vorkriegliche und tierische Die und Tette dergest veröffentlicht werden.

#### A. Steinobstkern.

1. Es sollen nur Kerne von Kirbchen (auch Sauerkirbchen), Pfirsichen und Zwetschen, Nektar-, Reineclauden und Aprikosen gesammelt werden. Kirbiskerne sind für die Obsterzeugung wertlos. — 2. Die Kerne sollen von reifen Obst stammen. Die Kerne von unreifem Obst enthalten sehr wenig und schlechtes Öl. — 3. Die abgetrennten Kerne sollen gereinigt und getrocknet sein. — 4. Das Trocknen der Kerne geschieht am besten an der Sonne, ansonsten bei gelinder Wärme auf dem Ofen. Es ist bei dem letztgenannten Verfahren Vorlicht geboten, daß die Kerne nicht rösten, da sie dann für die Obsterzeugung nicht mehr zu gebrauchen sind. — 5. Es ist besonders darauf zu achten, daß die einzelnen Kernmengen nicht vermischt werden und bereits getrennt zur Ablieferung an die Sammelstellen gelangen. — 6. Auch Kerne von gefochtem und gedörrtem Obst können verwendet werden. — 7. Anhängende Kerne von Fruchtstücken an den mangelhaft gereinigten Kernen können schon in geringer Menge den Wert einer sonst guten Ware herabsetzen. — 8. Verschimmelte Kerne sind völlig wertlos. — 9. Die Obstkerne müssen trocken und luftig aufbewahrt werden. In feuchten, dampfen Orten tritt leicht Schimmelpilz und Verderben der Kerne ein. Regelmäßiges Durchschaukeln der angesammelten Kernmengen zunächst täglich, später in regelmäßigen Zeitabständen, ist ratsam. — 10. Man vermeide kleine Einzelsammlungen und liefere die Kerne stets an die nächstgelegene Obsterkernsammelstelle des Vaterländischen Frauenvereins. Bei Einzelsammlungen von kleinen Mengen (100 Kilogramm und noch weniger) stehen die Arbeits- und Frachtkosten in gar keinem Verhältnis zu dem gewinnbaren Öl. — 11. Aus 1000 Kilogramm Kernen lassen sich höchstens 60 Kilogramm Öl gewinnen; nur die große Menge alter Kerne kann die Arbeit lohnen. Jeder Kern ist wichtig! Jeder sammelt! — 12. Gewerbetreibende Hausfrauen, Lehrer und Kinder und auch alle Einzelsammlenden sind berufen, die Obsterkernsammelstellen im Interesse unserer Versorgung mit Öl zu fördern.

#### B. Kernobstkern.

Es sollen von Kernobstkernen lediglich Kirbiskerne gesammelt werden. — Für Kirbiskerne gilt alles bei A unter 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 Gelagte. — Das Trocknen der Kirbiskerne geschieht lediglich an der Sonne oder durch Einwirken der Luft. — Die Gefahr des Schimmelpilzes während dem Lagern ist hier eine erhöhte, ein regelmäßiges Durchschaukeln deshalb unbedingt erforderlich. Andere Obstkerne als die oben genannten sind nicht zu sammeln.

#### Wetterwarte.

Barometerstand.	1. August	2. August	3. August	4. August
Mittags 12 Uhr.	770	770	770	770
Sehr trocken	770	770	770	770
Beständig sch.	770	770	770	770
Schön Wetter	770	770	770	770
Veränderlich	770	770	770	770
Regen (Wind)	770	770	770	770
Viel Regen	770	770	770	770
Sturm	770	770	770	770

Temperatur:  
Tages Temp. v. morg. 8 Uhr +13° C.  
Temp. von heute früh 8 Uhr +16° C.  
Nächste Temp. v. morg. 8 Uhr +13° C.  
Nächste Temp. v. heute 8 Uhr +13° C.  
Windrichtung 40°  
Windstärke 4,4 m/sec.  
12. Sonnenhöhe 4,4°  
13. Mondhöhe 4,4°  
14. Luftfeuchtigkeit 7,16°



Trustfrei

# „Unsere Marine“ - Zigarette

2 1/2 Pfg. einschließlich Kriegsaufschlag

## Trotz Steuererhöhung behalten unsere Zigaretten ihre alten anerkannten Qualitäten!

Georg A. Jasmatzi Aktiengesellschaft, Zigarettenfabrik, Dresden-A.















**Beerensträucher und Sauerkirschen.**

Der Wert des frischen und eingemachten Obstes ist in der Kriegszeit ganz besonders hervorgetreten: sichtbar konnte er den Mangel an Butter und Fett mildern. Es ist zu hoffen, daß die Bedeutung des Obstes dauernd erkannt ist und daß die Obstkultur bei uns immer größer und reicher wird. Wir denken dabei nicht nur an große Erwerbsanlagen, sondern auch und vor allem an die Kleingartenkultur und die Schrebergärten. Gerade für diese eignet sich die Anlage von Beerenobststräuchern und Sauerkirschen, da sie schon nach kurzer Zeit reiche Erträge geben, an den Boden keine allzu großen Ansprüche machen und ihre Pflege und Wartung nicht die Zeit, Mühe und Aufwendungen erfordern, die die Obstkultur im Großen verlangt.

Von den Sträuchern kommen Johannisbeeren, Stachelbeeren und Himbeeren in Betracht. Sie sind sogenannte Freßer, d. h. allzureichliche Düngung schadet ihnen nichts; sie heizt nur die Ertragskraft.

Von sachverständiger Seite wird ein sehr vorteilhafter Kunstdünger in folgender Zusammensetzung empfohlen:

- 30—50 Gramm 40prozentiges Kalidüngesalz,
- 20—40 Gramm Superphosphat  $\frac{1}{2}$ ,
- 15—25 Gramm schwefelhaltiges Ammoniak,
- 200—250 Gramm Kalkmehl

für ein Quadratmeter. An Stelle von Superphosphat kann auch Knochenmehl und Thomasmehl treten, an die Stelle von schwefelhaltigem Ammoniak Kalkstickstoff.

Die Johannisbeere stellt geringere Ansprüche an den Boden, als die Stachelbeere. Sie gedeiht in fast jeder Bodenart, bevorzugt aber gut gelockerten und gedüngten und in Stand gehaltenen Boden. Sehr häufig werden die Sträucher zu eng gepflanzt. Man pflanzt am besten in einer Entfernung von 1,5 bis 2 Meter. Der Boden um die Sträucher ist mehrmals zu hacken und wenn möglich zu jäthen, wofür die Johannisbeere sich sehr dankbar erweist. Schon im Sommer nach der Ernte ist die Johannisbeere zu verschneiden. Die einjährigen Triebe sind auf ein Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden. Stark wüchsige Sorten können stärker ausgedünnt und gelichtet werden als schwachwüchsige. Bemerkenswert ist, daß die Blätter, das Holz, die Wurzeln und die Rinde der schwarzen Johannisbeere das Material zu einem Tee geben, der gegen Husten und Nigist mit gutem Erfolg angewendet wird.

Die Stachelbeere stellt etwas höhere Ansprüche an den Boden. Ein möglichst humusreicher oder in guter Kultur stehender Lehmboden ist die beste Vorbedingung für großfrüchtige und reiche Erträge. Auch diese Sträucher sind in Entfernungen von 1,5 bis 2 Meter zu pflanzen. Im Sommer nach der Ernte sind sie ebenfalls zu lichten und zu verschneiden.

Die sehr wohlschmeckenden Himbeeren verlangen ebenfalls einen tiefgründigen, nahrhaften und nicht zu trockenen Boden. Da die Anlagen leicht verunkrauten, sind sie fortwährend zu hacken. Der Boden um Himbeeren darf nie zur Ruhe kommen.

Die Sauerkirsche ist die lohnendste Obstart für den Massenbau und den Hausbau. Ihr Wert liegt hauptsächlich in ihrer Verwendung zum Einmachen und zur Säftebereitung. Die beste Sauerkirschenorte ist die Schattenseite. Sie ist in ihren Ansprüchen an den Boden sehr genügsam, trotzdem aber ist sie für Düngung und Pflege sehr dankbar.

Da eine Vermehrung des Obstbaues bringend zu wünschen ist und im Interesse der Volksernährung liegt, so kann nicht oft genug darauf hingewiesen werden, die Anpflanzung von Beerenobststräuchern und Sauerkirschen ganz besonders zu bevorzugen.

**Kleine Mitteilungen.**

**Ein kleines Mittel zur Futtervermehrung.** Das eigentliche Problem unserer Ernährungsproduktionspolitik ist jetzt die Vermehrung von Futtermitteln für die verschiedenen Tiergattungen. Es handelt sich dabei um eine Ausnutzung auch der kleinsten Mengen, die isoliert nutzlos sind, in geeigneter Zusammenfassung aber einen nicht unbeträchtlichen Beitrag zur Ernährung unseres Nutztieres geben können. Schon im vorigen Jahre sind durch eine solche „Sammelpolitik“ die Küchenabfälle der Städte wohl überall für die Schweinefütterung nutzbar gemacht worden. Ungenutzt dagegen sind fast überall die Maisflöhen der Kleingärten geblieben. Sie können namentlich als Futterunterlage für Biegen- und Kaninchenzuchten in Betracht, die am Rande der Städte vielfach von den Kleingärtnern, aber auch von

kleinen Handwerkern, Arbeitern usw. gepflegt wird und deren Ausbeutung aus hygienischen Gründen dringend wünschenswert ist. Es läßt sich nur darauf an, die Verwertung dieses Grasschnittes in die Wege zu leiten. Manderortlich holt sich der Milchviehhalter von Zeit zu Zeit dieses Gartengras für seine Biegen ab, an den meisten Orten aber kommt es nutzlos um. Es dürfte Aufgabe der Städte oder der Biegen- und Kaninchenzüchtervereine sein, die Bereitwilligkeit der Gartenbesitzer zu wecken und die regelmäßige Abholung in die Wege zu leiten.

**Kunstdüngung eines Rasenplatzes.** Die Gräser sind Stickstoffbehrer, sie können sich nicht wie die Klee- und Leguminosen (Stickstoffmehrer) den atmosphärischen Stickstoff zunutze machen, sie sind vielmehr nur auf den Bodenstickstoff angewiesen. Bei einer einseitigen Düngung mit Phosphorsäure und Kalk tritt daher entgegen dem Grasenwachstum zurück, während die Klee- und Leguminosen die Oberhand gewinnen. Der Schwerpunkt der Düngung liegt daher, wenn auf die Erhaltung einer von Kräutern freien Grasnarbe Gewicht gelegt wird, in der regelmäßigen Zufuhr von Stickstoff, doch dürfen auch Phosphorsäure und Kalk nicht fehlen. Neben je 500 Kilogramm Thomasmehl und Kalkit pro Hektar im Herbst sind im jetzigen Frühjahr etwa 120 Kilogramm und etwa zwei Monate danach, unmittelbar nach einer Gräserkur wieder 100—120 Kilogramm schwefelhaltiges Ammoniak pro Hektar auszustreuen. Ist aber die Grasnarbe schon alt und infolge Absterbens von Gräsern lückenhaft geworden, so daß der Klee Platz finden konnte, so kann nur durch Neubesamung radikale Abhilfe geschaffen werden.

**Holunderkaffee.** Man wäscht die Holunderdolden, pflückt nur die reifen Beeren ab, läßt sie in wenig Wasser weich kochen, rührt und gerührt sie während des Kochens und treibt sie durch ein Haarsieb. Wieder zum Kochen hingestellt, gibt man auf 1 Pfund Masse 200 Gramm Zucker, kocht zur Probe (Abkühlender darunter), füllt in die Gläser und sterilisiert bei 90 Grad C. 20 Minuten.

**Aufruf.**  
**Gebt alles Gold dem Vaterlande.**

Zwei Jahre tobt nun schon der Weltkrieg. Aber noch immer ist ein Ende dieses furchtbaren Völkerringens nicht abzusehen. Unsere unsterblichen heldischen Erfolge an allen Fronten, zu Wasser und in der Luft, wachen unsere Feinde noch immer nicht anerkennen. Darum stehen unsere tapferen und heldischen Deere noch immer weit in Feindesland, in stetem blutigen Kampfe mit den zahllosmächtig überlegenen Gegnern. Täglich und stündlich bringen sie Leben und Gesundheit zum Opfer für des Vaterlandes Bekund, Ehre und Größe. Ihnen haben wir es nicht Gott dem Allmächtigen zu danken, wenn wir mit Zuversicht in das dritte Kriegsjahr hineingehen können.

Wenn aber die Erfolge unserer Deere, unserer Flotte und unserer Luftflotte volle Frucht tragen sollen, wenn wir nach Friedensschluß die Schäden des gewaltigen Krieges zu heilen und unsere gesamte Friedenswirtschaft von neuem in Gang zu bringen fähig sein wollen, muß auch die wirtschaftliche Kraft unseres deutschen Volkes nicht nur stark bleiben, sondern täglich stärker werden. Der Gradmesser dieser Kraft ist der Goldschatz der Reichsbank. Ihn auf die größtmögliche Höhe zu bringen, ist der Daimgezielten bester Wille.

Darum ruft hiermit an jedermann die dringende Bitte, nicht nur etwa nach vorhandenes Gold, sondern unermesslich bei den öffentlichen Kassen einzulösen, sondern vor allem auch sich zum Nutzen des Reiches alles dessen zu enthalten, was an goldenen Gebrauchsgeld und Schmuckgegenständen, an Edelsteinen und Perlen in seinem Besitze ist. Zu dem Zwecke ist, wie überall im Reiche, so auch für die Stadt Riesa und die Landgemeinden und selbständigen Gutsbesitzer des Amtsgerichtsbezirks Riesa, mit Ausnahme der im Besitze der Amtshauptmannschaft Tschas liegenden, eine unter ehrenamtlicher Leitung stehende

**Goldankaufsstelle**  
errichtet worden. Sie befindet sich im Hotel Kaiserhof am Kaiser Wilhelmplatz erstes Stadtwort und ist von Montag, den 14. August 1916 ab werktätlich von 10 bis 11 Uhr und von 4 bis 6 Uhr geöffnet.

Die Ankaufsstelle nimmt Goldsachen aller Art mit Ausnahme von Trauringen lebender Personen, außerdem auch Edelsteine und Perlen an. Die Vergütung wird durch Sachverständige festgesetzt. Bei Goldsachen wird der wirkliche Goldwert entschädigt. Zur Erinnerung erhält jeder, der seine Schmuckgegenstände einliefert, ein Gedächtnisblatt oder bei Abgabe von Gegenständen im Ankaufswerte von mindestens 5 M. eine Wafette. An Verkäufer goldener Uhrketten werden eiserne Uhrketten eines geschätzten Herstellers gegen Entstattung des Selbstkostenpreises abgegeben.

Schon sind im Besitze des Reiches große Mengen Goldes abgeliefert worden; überall entwickelt sich regste Werbetätigkeit, viele Hände helfen und fördern das Sammelwerk, da wollen auch wir nicht zurückbleiben. Mitbürger und Mitbürgerinnen, verhebet das Gebot der Zeit, gebet Eure Pflicht gegen das Vaterland und opfert ihm willig Eure Gold und Eure Schmuckgegenstände!

**Schafft alles Gold zur Ankaufsstelle!**  
Riesa, am 11. August 1916.  
Der Ehrenauschuss der Goldankaufsstelle für Riesa und Umgebungen.  
Dr. Ahlemann, Dr. Scheider, Vorsitzende.

- Frau Rittergutsbesitzer v. Altkopf auf Gröba; Pastor Bed. Riesa; Gemeindevorstand Bennemühl, Gläubig; Frau Oberst Hochmann, Riesa; Schuldirektor Börner, Gröba; Kommerzienrat Braune, Riesa; Schuldirektor Jankowsky, Riesa; Baurat Friedrich, Riesa; Barrer Friedrich, Riesa; Schuldirektor Fröhlich, Riesa; Generalmajor Gläbe, Truppenübungsplatz Reithain; Realprogymnasialdirektor Professor Dr. Gödt, Riesa; Gutsbesitzer Dem. Grubbe, Wehlthener; Gemeindevorstand Haake, Röderau; Gemeindevorstand Hans, Gröba; Oberjustizrat Oberamtsrichter Feldner, Riesa; Frau Doris verw. Dem. Riesa; Generalleutnant z. D. Dilgendorf, Gröba; Frau Generalleutnant Dilgendorf, Gröba; Kantor Kleinwand, Tschentlee; Barrer Dr. Fran, verordneter-Vorsteher Kaufmann Bernd Müller, Riesa; Sanitätsrat Dr. Nicolai, Riesa; Hofdirektor Koll, Riesa; Rittergutsbesitzer Rudolph auf Bromnik; Frau Rittergutsbesitzer Rudolph auf Bromnik; Frau Bürgermeister Dr. Scheider, Riesa; Stadtrat Kommerzienrat Schönberg, Riesa; Frau Kommerzienrat Schönberg, Riesa; Stadtrat Kommerzienrat Schönberg, Riesa; Reichsbankvorstand Stridde, Riesa; Fabrikdirektor Dr. phil. Strauß, Riesa; Reichsbankvorstand Stridde, Riesa; Barrer Reichmann, Streumen; Postrat Uhlmann, Riesa; Barrer Wittig, Pausitz.

**Geldschatz** 400 M.  
Klein 135 u. 165 M. verkauft  
Fabrik Arnold, Dresden  
Wachschleichstraße 26/28.

**Chaiselongue,**  
dauerhaft gearbeitet, preiswert zu verkaufen. Arthur Winda, Bismarckstr. 37.

**1 Wüffel (Wußb.)**  
1 Rückenbüffel, 1 Büffelsch. sehr preiswert zu verkaufen Gröba, Schulstr. 7.

**Fahrrad-Mantel,**  
Schläuche, Gummilösung u. Ventilkammern zu verkaufen  
Gautstr. 73, 1.

**1 gebr. Damenrad**  
billig zu verkaufen  
Gautstr. 73, 1. Fahrrad-Hdl.

**Schlosser, Nieter**  
und  
**Stemmer**  
für Gefällebau,  
**Rohrschlosser**  
sowie  
**Stellmacher**  
für Personen- u. Güterwagen für sofort gesucht. Angebote mit Angabe des Alters und des Militärverhältnisses sind zu richten an  
**Sächs. Waggonfabrik Werdau.**  
Suche zum sofortigen Eintritt einen Knacht im Alter von 15—17 Jahren.  
Mietfrau Starke, Zageritz.

**Für Frauen u. Töchter!**



Die altbekannte  
**Zuschneide-Lehranstalt**  
für Damen-Moden  
(Nachschule für Damenschneiderei und Wäsche)  
Leipzig, Universitätsstr. 18-20

eröffnet Montag, den 21. August in Riesa, Hotel Gesellschaftshaus, für Frauen und Töchter (auch ohne Vorbildung) einen dreimonatigen Zuschneide- und Anfertigungs-Kursus in moderner Damenschneiderei, Kinder-Garderobe u. Wäsche für eigenen Bedarf u. Beruf.

Der Lehrplan umfasst das akademische Schnittzeichnen, praktische Zuschneiden, Anprobieren u. Anfertigen aller modernen Damen-, Mädchen- u. Kinder-Garderobe sowie Wäsche.

Den Frauen und Mädchen von Riesa u. Umgegend wird hiermit Gelegenheit geboten, im Vormittags-, Nachmittags- oder Abendkursus unter Leitung von tüchtigen, geprüften Fachlehrerinnen nach langjähriger, bewährter, leicht faßlicher Methode sich gründlich und gewissenhaft für Haus oder Beruf auszubilden.

Geehrte Damen, welche Prospekte entnehmen oder die gewonnen sind, den Kursus mitzumachen, wollen gefl. ihre Anmeldung bis Dienstag, den 15. August im Hotel Gesellschaftshaus bewirken.

**Für Wiederverkäufer!**  
Donikon-Würfel, handgerollt, l. 1000er Ristchen  
R. 24.—1100er Ristchen  
R. 24.50 p. 1000 St. Java-Raffee-Gr.-Mischung n. 15%, Robentkaffee, 5 Wd. Paket R. 7.50. **Wachpulver** eigenes Fabrikat. 100 Beutel R. 6.50.  
**Willy Schulze,**  
Obernhan i. Sachl.  
Telefon 171.

**Weizen**  
und  
**Roggen**  
kaufen jeden Posten zu Höchstpreisen und Druschprämie gegen Kaffe  
**Mühlenwerke Delfig.**  
Sprechsprecher Riesa Nr. 603.

**Einzige Deutsche**




**Registrier- und Kontrollkassen**

In allen Größen. Für jedes Geschäft.  
Anfertigen werden seit mehr als 15 Jahren hergestellt.  
Hauptvertreter:  
**Albin Lasch & Co.**  
G. m. b. H.  
Ladeneinrichtungen.  
**Dresden-A.**  
an der Mauer 2, 1.  
Untervertreter gesucht.  
— Ausschneiden. —

**Ab 15. August d. J.**

Können Sie mit dem Bezuge des Riesaer Tageblattes beginnen. Bezugspreis: 1.05 M. für halben August und Monat September, 35 Pf. für halben August. — Bestellungen nehmen alle Zeitungsagenturen und zur Vermittlung an diese die Geschäftsstelle des Riesaer Tageblattes (Goethestr. Nr. 59) jederzeit entgegen.

**Jauchenpumpe**  
(Eiseles Patent).  
Ein Versuch, ein Erfolg!



alles Bisherige!  
17—22000 Litter stündlich Leistung.  
Kein Verschleiß, kein Einrostn, keine Abnutzung.  
Jede Größe sofort lieferbar.  
Preise auf Anfrage!

Nur allein zu beziehen durch:  
**Reinhardt Mehnert,**  
Durschädt.  
**Strohjeile**  
sucht zu kaufen  
**Rittergut Merzdorf**